

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Lukas Reinken (CDU)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

**Wird die Landesregierung die Vorhaben der „Föderalen Modernisierungsagenda“ fristgerecht bis zum 30. Juni 2026 umsetzen?**

Anfrage des Abgeordneten Lukas Reinken (CDU), eingegangen am 20.03.2026 - Drs. 19/10189, an die Staatskanzlei übersandt am 24.03.2026

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 07.05.2026

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Bei der Ministerpräsidentenkonferenz am 4. Dezember 2025 haben sich Bund und Länder auf die Föderale Modernisierungsagenda<sup>1</sup> geeinigt und diese verabschiedet.<sup>2</sup> Sie enthält Maßnahmen, mit denen die staatliche Verwaltung und öffentliche Organisation in Deutschland grundlegend und übergreifend erneuert und verschlankt werden sollen. Die Agenda umfasst insgesamt mehr als 200 Maßnahmen zu den folgenden fünf Leitthemen:

- weniger Bürokratie, klare Verfahren und schnelle Entscheidungen auf allen staatlichen Ebenen,
- schnellere Verfahren im Bereich von Planung und Genehmigung, Vereinfachungen im Vergabe- und Datenschutzrecht,
- effiziente, resiliente und leistungsfähige staatliche Strukturen - für Vertrauen in Staat und Verwaltung,
- digitale Verfahren: effizient und serviceorientiert - für mehr Komfort und Zeitersparnis im Alltag,
- bessere Rechtsetzung: verständlich, praxistauglich und verlässlich - damit Regeln Orientierung geben und nicht aufhalten.<sup>3</sup>

Dabei ist ein Teil der konkret vorgeschlagenen Maßnahmen mit einer zeitlichen Frist versehen, die kürzeste Frist ist dabei bereits der 30. Juni 2026.<sup>4</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

Die Modernisierung des Staates bedarf tiefgreifender Reformen in diversen Bereichen, die teilweise eng miteinander verbunden sind und sowohl die Kommunal- als auch die Landes- sowie Bundesebene betreffen. Bund und Länder haben daher gemeinsam sehr engagiert in einem zeit- und arbeitsintensiven Prozess Maßnahmen entwickelt, um dieses Ziel zu erreichen. Diese haben in die am 04.12.2025 beschlossene „Föderale Modernisierungsagenda“ Eingang gefunden.

---

<sup>1</sup> Download der „Föderalen Modernisierungsagenda“ unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975228/2397654/c57248be7fa2d61ab6d8b12c0f29f05b/2025-12-04-mpk-staatsmodernisierung-data.pdf?download=1>

<sup>2</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/foederale-modernisierungsagenda-2397632>

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> [https://www.digitale-verwaltung.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/DV/DE/2025/12\\_modernisierungsagenda.html](https://www.digitale-verwaltung.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/DV/DE/2025/12_modernisierungsagenda.html)

Die Föderale Modernisierungsagenda ist ein Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder. Dieser Beschluss entfaltet keine Rechtswirksamkeit. Vielmehr sind die einzelnen Maßnahmen der Föderalen Modernisierungsagenda im Einzelnen selbstverständlich durch reguläre Verfahren in den Kabinetten und Parlamenten auf Bundes- und Landesebene nachzuvollziehen. Im Zuge dessen wird die Landesregierung auch im Austausch mit den betroffenen Stakeholdern die vereinbarten Maßnahmen jeweils prüfen, bewerten und in eigener Zuständigkeit entsprechend umsetzen sowie im Zuge etwaiger Länderbeteiligungen gegenüber dem Bund Stellung nehmen beziehungsweise im Bundesrat entsprechend votieren.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass hierneben mehrere von der Bundesregierung initiierte Prozesse bestehen, wie z. B. die Kommission zur Sozialstaatsreform, die AG Veranlassungskonnexität und der sogenannte Zukunftspakt, die erhebliche Schnittmengen zur Föderalen Modernisierungsagenda aufweisen, zudem teilweise erst nach dem 04.12.2025 hinzugetreten sind und Berücksichtigung finden müssen. Zwischen den verschiedenen Prozessen bestehen Abhängigkeiten und Überschneidungen, die Abstimmungen erfordern, die Einfluss auf den laufenden Umsetzungsprozess der Föderalen Modernisierungsagenda und sein Fortschreiten haben.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Anfrage wie folgt:

**1. Bekennt sich Ministerpräsident Olaf Lies vollständig zu den Zielen der Föderalen Modernisierungsagenda, die am 4. Dezember 2025 beschlossen wurde (Antwort bitte mit Begründung)?**

Die Landesregierung unterstützt die Ziele der Föderalen Modernisierungsagenda. Diese zielen darauf ab, staatliches Handeln bürgernah, effizient und resilient zu gestalten. Im Mittelpunkt steht dabei die Vision eines modernen Verwaltungsstaates, der seine Aufgaben so erfüllt, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen schneller und unkomplizierter unterstützt werden, ohne bürokratische Hürden. Die Agenda setzt auf einen Kulturwandel hin zu mehr Vertrauen, Verantwortung und gemeinschaftlichem Handeln.

Bund und Länder haben über mehrere Monate intensiv zusammengearbeitet, um konkrete Maßnahmen zu entwickeln, die nun in der Föderalen Modernisierungsagenda gebündelt sind. Dieser Prozess war von gegenseitigem Respekt und partnerschaftlicher Zusammenarbeit geprägt. Verschiedene Schwerpunkte wurden zu einem gemeinsamen Ergebnis zusammengeführt, auf das sich alle Beteiligten verständigen konnten. Auch Vorschläge der Kommunen und vor allem auch der „Initiative Handlungsfähiger Staat“ sowie eigene Ideen der Akteure des Bund-Länder-Prozesses fanden in die Agenda Eingang, um eine breite, praxisnahe und zukunftsorientierte Modernisierung des öffentlichen Sektors auf den Weg zu bringen.

**2. Bekennt sich auch die gesamte Landesregierung, insbesondere das Kultusministerium, das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, das Finanzministerium und das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, vollständig zu allen Zielen der Föderalen Modernisierungsagenda, die am 4. Dezember 2025 beschlossen wurde (Antwort bitte mit Begründung, aufgelistet nach den einzelnen Ressorts)?**

Die grundlegende strukturelle Modernisierung der Bundesrepublik Deutschland insgesamt und Niedersachsens im Besonderen ist erklärtes Ziel der Landesregierung. Dies spiegelt sich bereits im Koalitionsvertrag der Landesregierung wider, welcher themen- und ressortübergreifend effizientere Strukturen und den Abbau bürokratischer Vorgaben vorsieht. Die gesamte Landesregierung (und damit alle Ministerien) begrüßt das Ziel der Staatsmodernisierung und des Bürokratieabbaus, um Deutschland grundlegend zu erneuern, zu beschleunigen sowie handlungsfähiger und digitaler zu machen.

**3. War die Zustimmung des Ministerpräsidenten Olaf Lies zur Föderalen Modernisierungsagenda am 4. Dezember 2025 zwischen den sie betreffenden Ressorts und der Staatskanzlei abgestimmt (Antwort bitte mit Erläuterungen zum Abstimmungsprozess)?**

Die Beratungen von Bund und Ländern in Umsetzung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 18.06.2025 wurden in einem strukturierten Prozess zwischen den Staats- und Senatskanzleien der Länder sowie dem Bundeskanzleramt geführt und verantwortet. Gleichwohl wurden die niedersächsischen Fachressorts vor der Zustimmung Niedersachsens zur Agenda, wenn auch aufgrund der Kürze der Zeit in Vorbereitung der MPK am 04.12.2025 nur cursorisch, einbezogen. Die Zustimmung zu den Beschlüssen der MPK lag daher in der originären Zuständigkeit des Ministerpräsidenten.

**4. Gab es oder gibt es noch immer kritische Haltungen einzelner Ministerinnen und Minister bzw. einzelner Ressorts zur Föderalen Modernisierungsagenda? Wenn ja, von wem? Welche Bedenken wurden bzw. werden vorgetragen, und wie wurde bzw. wird gegebenenfalls mit diesen Bedenken umgegangen?**

Im Rahmen der Einbeziehung der Ressorts vor der Zustimmung zur Föderalen Modernisierungsagenda am 04.12.2025 wurde vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen sowie dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an einzelnen Maßnahmen der Föderalen Modernisierungsagenda Kritikpunkte zurückgemeldet. Die Kritik betraf insbesondere die geplanten Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Diese Bedenken wurden für den weiteren Verhandlungsprozess zur Kenntnis genommen, waren jedoch nicht derart durchgreifend, um den bundesweiten, länderübergreifenden Prozess insgesamt infrage zu stellen.

Von wesentlicher Bedeutung ist das übergeordnete, gemeinsame Ziel aller Beteiligten.

Im Rahmen der konkreten Umsetzung der Agenda werden die beschlossenen Einzelmaßnahmen nunmehr jeweils eingehend betrachtet. Aufgrund der unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkte und Perspektiven der Fachressorts kann es hier naturgemäß divergierende Auffassungen geben. Im Rahmen des begonnenen Umsetzungsprozesses wird demzufolge selbstverständlich auch eine Auseinandersetzung mit möglichen fachlichen Bedenken stattfinden.

**5. Verfolgt die Landesregierung das Ziel, alle das Land Niedersachsen betreffenden Punkte der Föderalen Modernisierungsagenda umzusetzen? Wenn ja, gibt es hierzu einen konkreten Umsetzungsprozess (bzw. Projektmanagement) innerhalb der Landesregierung, und wie sieht dieser Prozess gegebenenfalls aus? Wenn nein, warum nicht, und welche Maßnahmen werden nicht umgesetzt?**

Wie bereits unter den Fragen 1 und 2 dargestellt, steht das Land Niedersachsen hinter den Zielen der Föderalen Modernisierungsagenda und strebt daher auch die möglichst vollständige Umsetzung der gemeinsam beschlossenen Maßnahmen an. Der Umsetzungsprozess für Niedersachsen wurde begonnen und entsprechende Strukturen wurden erarbeitet. Innerhalb dieser Strukturen wird die Umsetzung federführend durch die jeweils zuständigen Fachressorts unter Einbindung und unter Koordination durch die Staatskanzlei (federführend durch das Referat S3) durchgeführt.

**6. Welche Stelle innerhalb der Landesregierung ist gegebenenfalls federführend für den Umsetzungsprozess (bzw. das Projektmanagement) der Föderalen Modernisierungsagenda zuständig?**

Der Umsetzungsprozess der Föderalen Modernisierungsagenda wird insgesamt federführend durch die Stabsstelle Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in der Staatskanzlei, Referat S3, betreut.

**7. Hat diese Stelle gegebenenfalls Durchgriffsrechte in die einzelnen Ressorts, um eine Umsetzung der einzelnen Maßnahmen der Föderalen Modernisierungsagenda sicherzustellen?**

Die Expertise der Fachressorts ist von wesentlicher Bedeutung für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Durchgriffsrechte der Staatskanzlei in die einzelnen Ressorts sind nicht vorgesehen.

**8. Sofern kein Durchgriffsrecht besteht: Wie wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen der Föderalen Modernisierungsagenda in Niedersachsen alternativ sichergestellt?**

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wird im Rahmen interner Prozesse eng begleitet und einem Monitoring unterzogen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen, vor allem auf die Ausführungen im Hinblick auf die notwendigen, regulären Verfahren innerhalb der Landesregierung zur Abstimmung und Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen.

**9. Steht Personal zur Verfügung, welches sich um den Umsetzungsprozess (das Projektmanagement) bezüglich der Föderalen Modernisierungsagenda kümmert? Wenn ja, wie viel Personal steht für diese Aufgabe zur Verfügung? Wenn nein, wie wird der Umsetzungsprozess begleitet und durch wen?**

Insgesamt steht für den Umsetzungsprozess (Projektmanagement) in der Staatskanzlei Personal i. H. v. ca. 1 VZE zur Verfügung. Zudem wird aktuell weiteres Personal anteilig unterstützend für diese Aufgabe eingesetzt, dies im Umfang von ca. 0,3 VZE.

**10. Zu Ziffer 18 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Meldefristen und -inhalte für Umweltstatistiken:**

**a) Inwiefern wird die Landesregierung die Meldefristen und -inhalte für Umweltstatistiken der Kommunen an Landesbehörden in den Statistikgesetzen und -verordnungen überprüfen?**

Niedersachsen pflegt kein über das Umweltstatistikgesetz hinausgehendes Umweltstatistikrecht. Es bedarf daher keiner landesrechtlichen Umsetzung. Die Änderung des Umweltstatistikgesetzes wird durch den Bund, konkret durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), angestoßen.

**b) Wie ist der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Es wird auf die Antwort unter a) verwiesen.

**c) Inwiefern wird diese Prüfung bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein?**

Es wird auf die Antwort unter a) verwiesen.

**d) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung gegebenenfalls zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Ziel der Föderalen Modernisierungsagenda ist es, das Land schneller, einfacher, unbürokratischer und damit leistungsfähiger zu machen.

Hierzu soll auch die hier genannte Maßnahme beitragen, indem bestehende Vorschriften auf ihr zwingendes Erfordernis überprüft und gegebenenfalls reduziert und/oder gebündelt werden, um bürokratische Lasten zu minimieren und Ressourcen für Kernaufgaben freizusetzen.

**11. Zu Ziffer 32 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Reduzierung und Digitalisierung von Aufbewahrungspflichten:**

- a) Inwiefern wird die Landesregierung bestehende Aufbewahrungspflichten, die sich aus Landesrecht ergibt, reduzieren?**

Der Umsetzungsprozess für die einzelnen Maßnahmen hat gerade erst begonnen, sodass Einzelheiten zum konkreten Umsetzungsprozess derzeit noch nicht feststehen.

- b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung gegebenenfalls zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Ziel der Föderalen Modernisierungsagenda und auch der Landesregierung ist es, das Land schneller, einfacher, unbürokratischer und damit leistungsfähiger zu machen.

Hierzu soll auch die hier genannte Maßnahme beitragen, indem bestehende Vorschriften auf ihr zwingendes Erfordernis überprüft, gegebenenfalls reduziert und/oder gebündelt werden, um bürokratische Lasten zu minimieren und Ressourcen für Kernaufgaben freizusetzen.

- c) Welche Frist hat sich die Landesregierung für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Landesregierung orientiert sich an den in der Föderalen Modernisierungsagenda genannten Fristen.

- d) Wie ist der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Der Umsetzungsprozess wurde gerade erst begonnen.

**12. Zu Ziffer 34 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Reduzierung von Nachweispflichten:**

- a) Inwiefern wird die Landesregierung Nachweispflichten reduzieren, die über die konkreten Maßnahmen der Föderalen Modernisierungsagenda hinausgehen?**

Die Landesregierung hat am 27.04.2026 einen Kabinettsbeschluss gefasst, nach welchem die Ressorts sämtliche gesetzlichen sowie untergesetzlichen Nachweispflichten melden werden. Zudem sollen gemäß dem Beschluss die Nachweispflichten weitestgehend abgeschafft werden. Aufrechterhalten bleiben nur solche Verpflichtungen, deren besondere Erforderlichkeit explizit und plausibel begründet werden. Hierdurch geht die Landesregierung über die konkrete Maßnahme der Föderalen Modernisierungsagenda hinaus, da sie eine weitestgehende Reduzierung der Nachweispflichten in Niedersachsen beabsichtigt.

- b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, sämtliche Nachweispflichten auf den Prüfstand zu stellen und nur solche beizubehalten, deren besondere Erforderlichkeit ausdrücklich begründet ist.

- c) Welche Frist hat sich die Landesregierung für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Landesregierung wird beginnend ab dem 31. Dezember 2026 die als nicht erforderlich identifizierten Nachweispflichten abschaffen.

- d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Die Ressorts erheben derzeit, welche Nachweispflichten es in ihrem Fachbereich gibt und bewerten, für welche der Nachweispflichten eine besondere Erforderlichkeit gesehen wird.

**13. Zu Ziffer 39 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Reduzierung von Evaluationspflichten:**

**a) Inwiefern wird die Landesregierung Evaluationspflichten reduzieren?**

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, sämtliche Evaluationspflichten auf den Prüfstand zu stellen und nur solche beizubehalten, deren besondere Erforderlichkeit ausdrücklich begründet ist.

**b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, sämtliche Evaluationspflichten auf den Prüfstand zu stellen und nur solche beizubehalten, deren besondere Erforderlichkeit ausdrücklich begründet ist.

**c) Welche Frist hat sich die Landesregierung für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Landesregierung wird beginnend ab dem 31.12.2026 die als nicht erforderlich identifizierten Evaluationspflichten abschaffen.

**d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Die Ressorts überprüfen derzeit, welche Pflichten es in ihrem Fachbereich gibt und bewerten, für welche der Evaluationspflichten eine besondere Erforderlichkeit gesehen wird.

**e) Inwiefern unterstützt die Landesregierung das Ziel, dass Evaluationen künftig möglichst anlassbezogen und nicht turnusgemäß erfolgen sollen, und wie soll dies gegebenenfalls im Landesrecht umgesetzt werden?**

Die konkrete Realisierung dieser Zielsetzung wird im Rahmen der Umsetzung des unter Frage 12 a) genannten Kabinettsbeschlusses geprüft.

**14. Zu Ziffer 57 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Ersetzen von Genehmigungspflichten durch Anzeigepflichten:**

**a) Inwiefern wird die Landesregierung Genehmigungspflichten durch Anzeigeverfahren ersetzen?**

In den vergangenen Jahren wurden mit den vielen Änderungen der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) zahlreiche deregulierende Regelungen aufgenommen, die zu umfangreichen Verfahrens- und Genehmigungsfreistellungen führten. Ergänzend wird, wie in Nummer 60 der Föderalen Modernisierungsagenda vereinbart, das Mitteilungsverfahren (gleichzusetzen mit „Anzeigeverfahren“) für die sonstigen genehmigungsfreien Baumaßnahmen nach § 62 NBauO mindestens entsprechend § 62 Musterbauordnung ausgeweitet werden.

Maßgebliche Regelungen liegen überwiegend in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Eine eigenständige landesrechtliche Umsetzung der in der Modernisierungsagenda vorgesehenen Maßnahmen ist insoweit nur eingeschränkt möglich. Die Modernisierungsagenda unterstützend werden, soweit landesrechtliche Spielräume bestehen, diese im Sinne einer Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren genutzt.

**b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Ziel der Landesregierung ist es, durch die verstärkte Umstellung von Genehmigungs- auf Anzeige- bzw. Mitteilungsverfahren eine spürbare Beschleunigung und Vereinfachung von Bauverfahren zu erreichen. Hierdurch sollen insbesondere Verwaltungsaufwand und Verfahrensdauer sowohl für Bauherren als auch für die Bauaufsichtsbehörden reduziert und die Eigenverantwortung der am Bau Beteiligten gestärkt werden, ohne das erforderliche bauordnungsrechtliche Sicherheitsniveau zu beeinträchtigen.

**c) Welche Frist hat sich die Landesregierung für dieses Vorhaben gesetzt?**

Ziel der Landesregierung ist, dass der Landtag die unter Buchstabe a) dargelegte Änderung der NBauO im Frühjahr 2027 beschließt.

**d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Es wird aktuell der Referentenentwurf zu Änderung der NBauO erarbeitet, die Einbringung in den Landtag ist für den Herbst 2026 anvisiert.

**15. Zu Ziffer 66 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Anforderung von Kleinbeträgen:****a) Inwiefern wird die Landesregierung die Bagatellgrenzen im Landesrecht für die in der Modernisierungsagenda aufgeführten Fälle bürokratieärmer ausgestalten?**

Ziffer 66 des Beschlusses vom 04.12.2025 befindet sich in Prüfung. In der Anlage zu VV Nr. 2.3.2 zu § 59 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sind Regelungen zu Anforderungen von Kleinbeträgen enthalten. Das geltende Recht hält bereits Bagatellgrenzen vor. Im Rahmen der weiteren Prüfung im Sinne der Nummer 66 des genannten Beschlusses steht eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu dieser Thematik aus, die zur Sicherstellung einer grundsätzlichen Einheitlichkeit im Haushaltsrecht auf Bund-Länder-Ebene erforderlich ist.

**b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Ziel der Maßnahme ist die Verwaltungsvereinfachung unter Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Abwägung.

**c) Welche Frist hat sich die Landesregierung für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Landesregierung orientiert sich an den in der Föderalen Modernisierungsagenda genannten Fristen.

**d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Es wird auf die Antwort unter a) verwiesen.

**16. Zu Ziffer 79 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Grundsätzliche Streichung von Verweisen auf externe Normen:****a) Inwiefern wird die Landesregierung sämtliche Verweise auf externe technische Normen in Landesgesetzen überprüfen und gegebenenfalls streichen?**

Der Umsetzungsprozess für die einzelnen Maßnahmen hat gerade erst begonnen, sodass Einzelheiten zum konkreten Überprüfungsprozess erst später beantwortet werden können.

**b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Ziel der Föderalen Modernisierungsagenda ist es, das Land schneller, einfacher, unbürokratischer und damit leistungsfähiger zu machen.

Hierzu soll auch die hier genannte Maßnahme beitragen, indem bestehende Vorschriften auf ihr zwingendes Erfordernis überprüft, gegebenenfalls reduziert und insbesondere vereinfacht werden, um bürokratische Lasten zu minimieren und Ressourcen für Kernaufgaben freizusetzen.

**c) Inwiefern wird diese Prüfung bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein?**

Die Abstimmung zwischen Bund und Ländern zum Umsetzungsprozess ist erst vor Kurzem abgeschlossen worden. Diese war zwingend für die gemeinsame Umsetzung. Bund und Länder sind gleichwohl bemüht, die in der Agenda vereinbarten Fristen auch einzuhalten.

**d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Der Umsetzungsprozess wurde gerade erst begonnen.

**17. Zu Ziffer 81 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Umgang mit nicht verbindlichen Standards bei Genehmigungen:**

- a) Inwiefern wird die Landesregierung in ihrer Verwaltungspraxis sicherstellen, dass rechtlich nicht-verbindliche Standards nicht als rechtsverbindliche Auflagen im Rahmen von behördlichen Genehmigungen oder Kontrollen vorgegeben werden?**

Der Umsetzungsprozess für die einzelnen Maßnahmen hat gerade erst begonnen, sodass Einzelheiten zum konkreten Umsetzungsprozess für die Verwaltungspraxis erst später beantwortet werden können.

- b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Ziel der Föderalen Modernisierungsagenda ist es, das Land schneller, einfacher, unbürokratischer und damit leistungsfähiger zu machen.

Hierzu soll auch die hier genannte Maßnahme beitragen, indem bestehende Vorschriften auf ihr zwingendes Erfordernis überprüft, gegebenenfalls reduziert und insbesondere vereinfacht werden, um bürokratische Lasten zu minimieren und Ressourcen für Kernaufgaben freizusetzen.

- c) Welche Frist hat sich die Landesregierung gegebenenfalls für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Landesregierung orientiert sich an den in der Föderalen Modernisierungsagenda genannten Fristen.

- d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Der Umsetzungsprozess wurde gerade erst begonnen.

**18. Zu Ziffer 82 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Einfache Baustandards: Gebäudetyp E:**

- a) Inwiefern wird die Landesregierung bautechnische Bestimmungen vereinfachen, wie in dieser Ziffer der Föderalen Modernisierungsagenda vorgesehen?**

Aufgrund des aktuellen DIN-Länder-Vertrages überprüft das Deutsche Institut für Normung fortlaufend zu erstellende beziehungsweise zu überarbeitende Normen hinsichtlich Auswirkungen auf Baukosten und stimmt sich dazu mit den Gremien der Bauministerkonferenz, in der die Länder mitbera- tend fachlich vertreten sind, ab. Es handelt sich somit um einen kontinuierlichen Evaluationsprozess.

- b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Ziel der Landesregierung ist es, die bautechnischen Anforderungen unter Wahrung des erforderlichen Sicherheitsniveaus auf das notwendige Maß zu begrenzen und kostentreibende Regelungen zu identifizieren und, soweit möglich, zu reduzieren. Hierdurch soll ein Beitrag zu einfacheren, wirtschaftlicheren Bauweisen und zur Senkung von Baukosten geleistet werden.

- c) Welche Frist hat sich die Landesregierung gegebenenfalls für dieses Vorhaben gesetzt?**

Ein konkreter Zeitrahmen ist nicht festgelegt; es handelt sich um einen kontinuierlichen Prozess im Rahmen der laufenden Normungs- und Evaluationsverfahren.

- d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Es handelt sich um einen kontinuierlichen Evaluationsprozess.

- e) Inwiefern plant die Landesregierung die Einführung einer Innovationsklausel?**

§ 66 Abs. 1 Satz 2 NBauO enthält bereits die „Innovationsklausel“ entsprechend § 67 Abs. 1 Satz 2 Musterbauordnung. Zudem ermöglichen die sehr flexiblen, materiellen Erleichterungen des § 85 a

NBauO für Bauteile bei Umbaumaßnahmen einen umfangreichen Spielraum für innovative Lösungen.

**19. Zu Ziffer 84 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Modifizierter Amtsermittlungsgrundsatz:**

- a) Inwiefern wird die Landesregierung prüfen, die Einwendungen Dritter gegen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren auf hinreichend konkret vorgetragene oder die den Behörden bekannten Tatsachen zu beschränken?**

Der Umsetzungsprozess für die einzelnen Maßnahmen hat gerade erst begonnen, sodass Einzelheiten zum konkreten Überprüfungsprozess erst später beantwortet werden können.

- b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Ziel der Föderalen Modernisierungsagenda ist es, das Land schneller, einfacher, unbürokratischer und damit leistungsfähiger zu machen.

Hierzu soll auch die hier genannte Maßnahme beitragen, indem bestehende Vorschriften auf ihr zwingendes Erfordernis überprüft, gegebenenfalls reduziert und insbesondere vereinfacht werden, um bürokratische Lasten zu minimieren und Ressourcen für Kernaufgaben freizusetzen.

- c) Welche Frist hat sich die Landesregierung gegebenenfalls für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Landesregierung orientiert sich an den in der Föderalen Modernisierungsagenda genannten Fristen.

- d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Der Umsetzungsprozess wurde gerade erst begonnen.

**20. Zu Ziffer 86 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Modernisierung der Marktüberwachung:**

- a) Inwiefern ist die Landesregierung bzw. das Land in den Expertenkreis zur Modernisierung der Marktüberwachung einbezogen?**

Die Zuständigkeit für diese Maßnahmen liegt zunächst bei der Bundesregierung, konkret beim federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE). Dieses ist für die Einrichtung des Expertenkreises unter Einbeziehung der Länder zuständig. Soweit bekannt, ist eine entsprechende Initiierung durch das BMWE bislang nicht erfolgt.

- b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Die Marktüberwachung soll zu einem modernen, effektiven, digital gestützten und risikoorientierten System weiterentwickelt werden.

- c) Welche Frist hat sich die Landesregierung gegebenenfalls für dieses Vorhaben gesetzt?**

Da es sich um eine Maßnahme in der Zuständigkeit des Bundes handelt, obliegt die Fristsetzung nicht der Landesregierung.

- d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Die Zuständigkeit für die Umsetzung liegt zunächst beim Bund. Ein aktueller Umsetzungsstand ist hier nicht bekannt.

**21. Zu Ziffer 97 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Reduzierung der Anzahl von Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren:****a) Inwiefern wird die Landesregierung das Plangenehmigungsverfahren als Regelverfahren für Infrastrukturprojekte etablieren?**

Das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) sieht bereits jetzt eine Erleichterung gegenüber dem Bundesrecht (VwVfG) vor, indem die Plangenehmigung auch dann ermöglicht wird, wenn eine UVP-Pflicht besteht. Grundsätzlich sollte eine Reduzierung der Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren mit Bedacht erfolgen, da die Verfahren den Prozess strukturieren, indem die Einzelgenehmigungen gebündelt werden. Gleichwohl wird die weitergehende Umsetzung dieser Maßnahmen im weiteren Prozess geprüft.

**b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung gegebenenfalls zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Ziel der Föderalen Modernisierungsagenda und auch der Landesregierung ist es, das Land schneller, einfacher, unbürokratischer und damit leistungsfähiger zu machen.

Hierzu soll auch die hier genannte Maßnahme beitragen, indem in Fällen, in denen es möglich und zielführend ist, Verfahren verschlankt und beschleunigt werden.

**c) Inwiefern wird die Landesregierung dieses Vorhaben bis zum 30. Juni 2026 umsetzen?**

Plangenehmigungsverfahren sind bereits nach aktueller Rechtslage möglich und können von der Planfeststellungsbehörde in geeigneten Vorhaben durchgeführt werden. Insoweit ist die Maßnahme in Niedersachsen bereits weitestgehend umgesetzt. Eine weitergehende Umsetzung wird zügig, aber mit der gebotenen Sorgfalt geprüft.

**d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Für das NStrG wurde eine entsprechende Erleichterung bereits umgesetzt. Darüber hinaus wurde der Umsetzungsprozess gerade erst begonnen.

**22. Zu Ziffer 109 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Notwendigkeit des naturschutzrechtlichen Ausgleichs:****a) Inwiefern wird die Landesregierung auch im Landesrecht die Reduzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs bei Klima- und Umweltschutzmaßnahmen umsetzen?**

Es handelt sich um eine Maßnahme in Zuständigkeit der Bundesregierung, die federführend vom BMUKN umgesetzt wird. Der derzeit auf Bundesebene laufende Gesetzgebungsprozess zum Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes (InfZuG), mit welchem diese Maßnahme umgesetzt werden soll, bleibt abzuwarten. Eine Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers besteht für die Reduzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs nicht.

**b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung gegebenenfalls zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Auf die Antwort zu a) wird verwiesen.

**c) Inwiefern wird die Landesregierung dieses Vorhaben bis zum 30. Juni 2026 umsetzen?**

Auf die Antwort zu a) wird verwiesen.

**d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Das InfZuG, mit welchem diese Maßnahme umgesetzt werden soll, befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren.

**23. Zu Ziffer 110 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Bewältigung von Eingriffen in Natur und Landschaft:**

- a) **Inwiefern wird die Landesregierung im Bauplanungsrecht mehr Flexibilität schaffen und die Möglichkeit einer Ausgleichs- und Ersatzgeldzahlung einführen?**

Es handelt sich um eine Maßnahme in Zuständigkeit des Bundes, da der Bund für das Bauplanungsrecht zuständig ist.

- b) **Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung gegebenenfalls zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Es handelt sich um eine Maßnahme in Zuständigkeit des Bundes, die mehr Flexibilität im Bauplanungsrecht schaffen soll. Darüber hinausgehende Zielsetzungen verfolgt die Landesregierung mit der Maßnahme nicht.

- c) **Inwiefern wird die Landesregierung dieses Vorhaben bis zum 30. Juni 2026 umsetzen?**

Die Maßnahme wird durch den Bund umgesetzt, sodass keine Umsetzung durch die Landesregierung erfolgt.

- d) **Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Die Maßnahme wird durch den Bund umgesetzt, sodass keine Umsetzung durch die Landesregierung erfolgt.

**24. Zu Ziffer 112 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Anlage zur FFH-Richtlinie:**

- a) **Inwiefern wird das Land bei der EU darauf hinwirken, die nicht gefährdeten Arten auf der Roten Liste vom Schutzstatus „streng geschützt“ auszunehmen?**

Der Umsetzungsprozess für die einzelnen Maßnahmen hat gerade erst begonnen, sodass Einzelheiten zum konkreten Umsetzungsprozess derzeit noch nicht feststehen.

- b) **Welche Gespräche hat die Landesregierung dazu bisher aufgenommen? Welche Stelle der Landesregierung wurde hierzu jeweils aktiv, und was war das Ergebnis dieser Gespräche?**

Der Umsetzungsprozess für die einzelnen Maßnahmen hat gerade erst begonnen, sodass noch keine konkreten Gespräche aufgenommen wurden.

- c) **Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung gegebenenfalls zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Ziel der Föderalen Modernisierungsagenda ist es, das Land schneller, einfacher, unbürokratischer und damit leistungsfähiger zu machen.

Hierzu soll auch die hier genannte Maßnahme beitragen. Die Rote Liste ist ein Verzeichnis der gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten, sodass die mit der Maßnahme verfolgte Zielsetzung die Aktualisierung und Rückführung der Regelung auf ihr eigentliches Ziel ist.

- d) **Welche Frist hat sich die Landesregierung für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Landesregierung orientiert sich an den in der Föderalen Modernisierungsagenda genannten Fristen.

- e) **Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Der Umsetzungsprozess wurde gerade erst begonnen.

**25. Zu Ziffer 132 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Fakultativstellung des Erörterungstermins:**

- a) Inwiefern wird die Landesregierung die entsprechenden landesrechtlichen Voraussetzungen zur Fakultativstellung des Erörterungstermins schaffen?**

Niedersachsen hat die landesrechtlichen Voraussetzungen bereits geschaffen - ein Erörterungstermin ist in den entsprechenden Fachgesetzen fakultativ gestellt (Beispiel NStrG, Niedersächsisches Wassergesetz, Niedersächsisches Raumordnungsgesetz).

- b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung gegebenenfalls zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Ein Erörterungstermin bedarf einer gründlichen Vor- und Nachbereitung mit entsprechendem Zeitaufwand. Ein solcher Verfahrensschritt soll daher nur dann durchgeführt werden, wenn dies nach Ansicht der verfahrensführenden Behörde auch zweckmäßig und zielführend ist. Rein formale Termine, die allein aufgrund verfahrensrechtlicher Vorschriften durchgeführt werden, sollen abgebaut werden, um Bürokratie abzubauen und zur Beschleunigung der Verfahren beizutragen.

- c) Inwiefern wird die Landesregierung dieses Vorhaben bis zum 30. Juni 2026 umsetzen?**

Die Maßnahme wurde fristgerecht umgesetzt.

- d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.

**26. Zu Ziffer 141 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Schwerlast- und Großraumtransporte:**

- a) Inwiefern wird die Landesregierung die Genehmigung von Schwerlast- und Großraumtransporten beschleunigen?**

Die in Nummer 141 der Modernisierungsagenda vorgesehenen Maßnahmen wurden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 27.02.2025 (BANz AT 10.03.2025 B), die zum 01.07.2025 in Kraft getreten ist, bereits bundesweit umgesetzt.

Die Regelungen zur Genehmigung von Großraum- und Schwerlasttransporten beruhen auf Bundesrecht, sodass Beschleunigungen nur zusammen mit dem Bund und den anderen Ländern erreicht werden können. Bund und Länder stehen dabei regelmäßig im Austausch über mögliche weitere Erleichterungen und Beschleunigungen der Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwerlasttransporte.

- b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung gegebenenfalls zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Es handelt sich um eine Maßnahme in Zuständigkeit des Bundes. Die Landesregierung unterstützt jedoch das Ziel, die entsprechenden Verfahren zu beschleunigen.

- c) Inwiefern wird die Landesregierung dieses Vorhaben bis zum 30. Juni 2026 umsetzen?**

Die Maßnahme wird durch den Bund umgesetzt, sodass keine eigene Umsetzung durch die Landesregierung erfolgt.

- d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Die Zuständigkeit für die Maßnahme liegt beim Bund, sodass keine eigene Umsetzung durch die Landesregierung erfolgt.

**27. Zu Ziffer 142 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Übertrendendes öffentlicher Interesse am TK-Netzausbau:**

- a) Inwiefern wird die Landesregierung die getroffenen Feststellungen des Telekommunikationsgesetzes in den landesseitigen Genehmigungsverfahren berücksichtigen?**

Mit der Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 11.03.2025 wurde in § 1 Abs. 1 Satz 2 TKG festgelegt, dass die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien bis zum 31.12.2030 im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Diese bundesrechtliche Regelung gilt als unmittelbar anzuwendendes Recht und ist von den zuständigen niedersächsischen Genehmigungsbehörden in laufenden und zukünftigen Verfahren zu beachten.

- b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung gegebenenfalls zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Niedersachsen hat sich seit Längerem nachdrücklich für die Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses eingesetzt und diese maßgeblich mit angestoßen. Ziel ist es, Abwägungsentscheidungen zugunsten eines beschleunigten Telekommunikationsnetzausbaus rechtlich zu erleichtern und Genehmigungsverfahren zu unterstützen, wobei bestehende einfachgesetzliche und verfassungsrechtliche Schutzvorgaben - insbesondere des Umwelt- und Denkmalschutzes - uneingeschränkt fortgelten.

- c) Welche Frist hat sich die Landesregierung für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Maßnahme wurde bereits fristgerecht umgesetzt.

- d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt. Gleichwohl unterstützt die Landesregierung die Anwendung der Regelung durch fachliche Hinweise an die zuständigen Behörden und begleitet sowohl deren Vollzug als auch die weitere bundesrechtliche Fortentwicklung der Norm aktiv, u. a. im Rahmen länderübergreifender Abstimmungen und im Austausch mit den beteiligten Akteuren.

**28. Zu Ziffer 149 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - E-Rechnungsplattform:**

- a) Inwiefern wird die Landesregierung an der Nutzung und dem Aufbau einer gemeinsamen E-Rechnungsplattform mitwirken?**

Die Europäische Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (2014/55/EU) verpflichtet alle öffentlichen Auftraggeber europaweiter Vergabeverfahren, seit dem 18.04.2020 elektronische Rechnungen anzunehmen und zu verarbeiten. Die EU-Richtlinie wurde durch das Niedersächsische Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) sowie die Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechnungverkehr (Niedersächsische E-Rechnungs-Verordnung - NERechVO) in Landesrecht umgesetzt. Im Rahmen des Handlungsplans Digitale Verwaltung Niedersachsen (DVN) wurde eine E-Rechnungsplattform für die Landesverwaltung entwickelt und ein entsprechender Service bei IT.Niedersachsen aufgebaut.

In Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55/EU existieren derzeit unterschiedliche Lösungsansätze in Bund und Ländern. Sowohl der IT-Planungsrat hat eine Projektgruppe mit dem Ziel einer Konsolidierung der Rechnungseingangslösungen von Bund und Ländern eingerichtet als auch das BMF eine Unterarbeitsgruppe Ausgangsrechnung (UAG ARECH) gegründet.

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) ist aktives Mitglied in der Projektgruppe des IT-Planungsrats und der Arbeitsgruppe des Bundesministeriums der Finanzen.

- b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Im Zuge von Konsolidierungsmaßnahmen ist die Erarbeitung und Nutzung zentraler Lösungen geplant.

**c) Welche Frist hat sich die Landesregierung gegebenenfalls für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Projektgruppe „Konsolidierung der Rechnungseingangslösungen“ des IT-Planungsrats empfiehlt in ihrem Ergebnisbericht vom 12.02.2026 die Anbindung aller Länder und des Bundes an das E-Rechnungsportal NRW. Dieser Empfehlung folgend hat der IT-Planungsrat mit Beschluss B-2026/07-IT die Projektgruppe beauftragt, bis November 2026 ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten.

Die UAG ARECH fertigt derzeit ein Konzept „Ausgangsrechnung für die deutsche Verwaltung“. Die Fertigstellung ist für Mai 2026 vorgesehen.

Die Landesregierung orientiert sich an diesen Fristen, da die gemeinsame Umsetzung Gegenstand der Maßnahme ist.

**d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Auf die Antwort zu c) wird verwiesen.

**29. Zu Ziffer 165 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Datenübermittlungen:**

**a) Inwiefern wird die Landesregierung landesseitige Rechtsgrundlagen für eine Datennutzung und Datenübermittlung zwischen Behörden vereinfachen?**

Der Umsetzungsprozess für die einzelnen Maßnahmen hat gerade erst begonnen, sodass Einzelheiten zum konkreten Vereinfachungsprozess derzeit noch nicht feststehen.

**b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung gegebenenfalls zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Ziel der Föderalen Modernisierungsagenda und auch der Landesregierung ist es, das Land schneller, einfacher, unbürokratischer und damit leistungsfähiger zu machen.

Hierzu soll auch die hier genannte Maßnahme beitragen, indem bestehende Bedarfe identifiziert und entsprechend bedient werden, um bürokratische Lasten zu minimieren und Ressourcen für Kernaufgaben freizusetzen.

**c) Welche Frist hat sich die Landesregierung gegebenenfalls für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Landesregierung orientiert sich an den in der Föderalen Modernisierungsagenda genannten Fristen.

**d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Der Umsetzungsprozess wurde gerade erst begonnen.

**30. Zu Ziffer 167 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Verwaltungsleistungen:**

**a) Inwiefern wird die Landesregierung an der Bündelung der Verwaltungsleistungen zwischen EU, Bund und Land mitwirken? Wie nimmt die Landesregierung zu den einzelnen Vorschlägen dieser Ziffer der Modernisierungsagenda Stellung?**

Die Maßnahme ist Gegenstand eines besonderen Prozesses der Föderalen Modernisierungsagenda, zu dem eine gesonderte Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet wurde. Niedersachsen ist kein Mitglied dieser Arbeitsgruppe. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden zunächst abgewartet, da vorrangig eine gemeinsame Lösung erreicht werden soll.

**b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung gegebenenfalls zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Der Föderalstaat muss leistungsfähig und effizient sein, damit alle staatlichen Ebenen ihre Stärken gemeinsam zur Entfaltung bringen können.

Ein besserer Verwaltungsvollzug braucht die Optimierung der operativen Prozesse. Wir sind dort effizient und erfolgreich, wo Kompetenzen gebündelt werden, Ermessensspielräume genutzt und

mutige Entscheidungen getroffen werden. Bund und Länder werden daher bestehende Prozesse hinterfragen, den Vollzug von Gesetzen optimieren und ihre Zusammenarbeit verbessern. Notwendig sind eine Stärkung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und soweit sinnvoll die Bündelung von Zuständigkeiten.

**c) Welche Frist hat sich die Landesregierung gegebenenfalls für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Landesregierung orientiert sich an den in der Föderalen Modernisierungsagenda genannten Fristen.

**d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Die Umsetzung obliegt derzeit einer gesonderten Bund-Länder-Arbeitsgruppe, sodass ein aktueller Sachstand nicht bekannt ist.

**e) Wird das Land Niedersachsen sich an einzelnen der in dieser Ziffer genannten Maßnahmen nicht beteiligen? Warum?**

Die Umsetzung obliegt derzeit einer gesonderten Bund-Länder-Arbeitsgruppe, deren Ergebnisse zunächst abgewartet werden, bevor die niedersächsische Beteiligung bewertet werden kann.

**31. Zu Ziffer 169 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Zusammenarbeit zur Reduktion der Reparaturzeiten:**

**a) Inwiefern befindet sich die Landesregierung in konkreten Gesprächen mit den Betreibern von Bahnhöfen und Flughäfen sowie mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Thematik der Reparaturdauer öffentlicher Infrastruktur?**

Die Maßnahme ist Gegenstand eines besonderen Prozesses der Föderalen Modernisierungsagenda, zu dem eine gesonderte Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet wurde. Niedersachsen ist kein Mitglied dieser Arbeitsgruppe. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden zunächst abgewartet, da vorrangig eine gemeinsame Lösung erreicht werden soll. Es werden daher aktuell keine konkreten Gespräche seitens der Landesregierung geführt.

**b) Welche konkreten Vorschläge hat die Landesregierung hierzu selbst gegebenenfalls unterbreitet?**

Die Umsetzung obliegt derzeit einer gesonderten Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die Landesregierung hat daher keine Vorschläge unterbreitet.

**c) Welche konkreten Vorschläge hat die Landesregierung hierzu von ihren jeweiligen Gesprächspartnern erhalten, und wie bewertet sie diese?**

Die Umsetzung obliegt derzeit einer gesonderten Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die Landesregierung hat daher keine Vorschläge entgegengenommen und bewertet.

**d) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Ziel der Föderalen Modernisierungsagenda ist es, das Land schneller, einfacher, unbürokratischer und damit leistungsfähiger zu machen, um u. a. auch die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

Hierzu soll auch die hier genannte Maßnahme beitragen, indem Reparaturzeiten verkürzt werden zugunsten einer bürgerfreundlichen Nutzung.

**e) Welche Frist hat sich die Landesregierung gegebenenfalls für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Landesregierung orientiert sich an den in der Föderalen Modernisierungsagenda genannten Fristen.

**f) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Die Umsetzung obliegt derzeit einer gesonderten Bund-Länder-Arbeitsgruppe, sodass ein aktueller Sachstand nicht bekannt ist.

**32. Zu Ziffer 170 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Konsolidierung der Register:****a) Inwiefern wird die Landesregierung ihre Register auf den Anschluss an IDA, NOOTS und das DSC vorbereiten?**

Eine ausschließlich niedersachsenspezifische Vorbereitung einzelner Registertypen, wie beispielsweise des Melderegisters, wäre nicht zielführend. Vielmehr ist es erforderlich, bundesweit abgestimmte Standards je nach Registertyp beziehungsweise je thematisch zusammenhängendem Datenraum (und damit über einzelne Fachgesetze hinaus) neu zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung gemeinsam mit den Ländern Hessen und Bremen sowie dem Bund an der Erstellung des Flächenrolloutkonzepts für IDA, DSC und NOOTS für dezentrale Register mitgewirkt. Dieses Konzept wurde in der 48. Sitzung des IT-Planungsrates am 26.11.2025 beschlossen. Der Beschluss beinhaltet die Aufforderung an sämtliche Fachministerkonferenzen, bis spätestens 31.03.2026 Bund-Länder-Arbeitsgruppen zur Fach- und föderalen Digitalisierung einzurichten.

Ergänzend hierzu hat die Digitalministerkonferenz mit Beschluss vom 24.11.2025 die Fachministerkonferenzen gebeten, u. a. mögliche Entlastungen der Kommunen - etwa durch Register-as-a-Service-Ansätze - zu prüfen sowie technische Modernisierungsbedarfe von Registern und Vereinfachungen bei Nachweisabrufen zu bewerten. Diese Aufgaben sollen deutschlandweit in den genannten Bund-Länder-Arbeitsgruppen und arbeitsteilig zwischen den Ländern bearbeitet werden.

**b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Die Landesregierung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

Die Reduktion der Komplexität im technischen Betrieb von Registern, die Verringerung von Mehrfach- und Doppelspeicherungen von Daten, die Modernisierung der technischen Systeme, in denen Registerdaten vorgehalten werden, sowie die Erhöhung der Daten- und IT-Sicherheit sowie der Datensouveränität durch eine klare Trennung von Fachverfahren und Registern.

**c) Welche Frist hat sich die Landesregierung gegebenenfalls für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Landesregierung orientiert sich an den in der Föderalen Modernisierungsagenda genannten Fristen. Die Umsetzung der Registermodernisierung erfolgt schrittweise und iterativ.

**d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Zu Beginn wurde eine Datenerhebung zur Fachverfahrenslandschaft sowie zu den bestehenden Betriebsstrukturen für die Register nach dem Identifikationsnummerngesetz durchgeführt, soweit deren Betrieb in der Zuständigkeit von Kommunen und Ländern liegt. Entsprechende Erhebungen erfolgen auch in den anderen Bundesländern, um einen vollständigen bundesweiten Überblick über Registertypen, Betriebsmodelle und Bereitstellende zu gewinnen. Das weitere Vorgehen erfolgt innerhalb der unter Buchstabe a) dargestellten Strukturen.

Der Sachstand stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Im Geschäftsbereich des Innern wird die Registermodernisierung in der Steuerungsgruppe XInneres als Arbeitsgruppe unterhalb der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder behandelt. Die gewonnenen Umsetzungserkenntnisse werden laufend im Bericht zur Registermodernisierung fortgeschrieben.
- Im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums entwickelt sich die Registermodernisierung zu einem zentralen Erfolgsfaktor für eine vollständig medienbruchfreie Ende-zu-Ende-Digitalisie-

rung. In den Handlungsempfehlungen zur anstehenden Sozialstaatsreform bildet sie einen wichtigen Baustein. Mehrere Fachministerkonferenzen greifen dieses Thema auf und schaffen entsprechende Steuerungs- und Umstellungsstrukturen. So wird beispielsweise in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz eine Arbeitsgruppe zur Registermodernisierung eingerichtet, an der sich Niedersachsen beteiligt. Für die Justizministerkonferenz wird derzeit ein Beschluss zur Einrichtung entsprechender Arbeitsstrukturen vorbereitet.

- Die geplante Sozialstaatsreform hat auch erhebliche Auswirkungen auf das Wohngeldregister. Hintergrund ist die vorgesehene Zusammenlegung der Sozialleistungen Wohngeld, Kinderzuschlag und Grundsicherungsleistungen, die eine Neuordnung der betroffenen Register erforderlich macht.
- Im Bereich der Wirtschaftsministerkonferenz betrifft die Registermodernisierung insbesondere das kommunale Gewerbeverzeichnis. In ihrem Beschluss vom 26.11. 2025 bittet sie den Bund, die Gewerbeverzeichnisse aus der Anlage zum Identifikationsnummerngesetz (IdNrG) zu streichen, um einen ineffizienten Mitteleinsatz zu vermeiden. Zugleich wird in diesem angeregt, den Datenbedarf der Vollzugsbehörden künftig über ein leistungsfähiges, im Aufbau befindliches Basisregister für Unternehmen abzudecken und dieses entsprechend weiter zu spezifizieren und zügig umzusetzen. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Landesregierung eine abwartende und koordinierende Rolle, bis eine bundeseinheitliche Klärung zur weiteren Vorgehensweise erfolgt ist.
- Im Bereich der Kultusministerkonferenz wurden die erforderlichen Strukturen bereits geschaffen. Niedersachsen und Hessen fungieren als Ansprechpartner für das Register nach dem IdNrG im Hochschulbereich. Für den Schulbereich ist eine Modernisierung der Register im Zusammenhang mit der künftigen Schulverwaltungssoftware NEO Niedersachsen vorgesehen; eine Anbindung der bestehenden Systeme ist nicht realisierbar.
- In der Finanzministerkonferenz wurden die notwendigen Strukturen am 23.04.2026 beschlossen. Durch das bestehende Vorhaben KONSENS existieren bereits tragfähige Strukturen unterhalb der Finanzministerkonferenz zur Fachdigitalisierung. Daher hat das Vorhaben KONSENS auch diese Aufgabe übernommen und wird eine Ansprechperson benennen.
- In weiteren Fachministerkonferenzen wurden entsprechende Arbeitsgruppen bislang noch nicht eingerichtet.

Darüber hinaus hat die Analyse der Berufsausbildungsregister, die in mehreren nachgeordneten Bereichen verschiedener Ressorts genutzt werden, ergeben, dass diese in ihrer bestehenden Form nicht anschlussfähig sind. Aus diesem Grund wurde ein eigenes Modernisierungsprojekt initiiert, in dessen erstem Schritt die fachlichen und technischen Anforderungen erhoben wurden.

### **33. Zu Ziffer 171 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Durchgehend digitalisierte Prozesskette für die Erwerbsmigration:**

#### **a) Inwiefern wird die Landesregierung eine durchgehend digitalisierte Prozesskette für die Erwerbsmigration und für die Einwanderung in Ausbildung, Studium und Qualifizierungsmaßnahmen schaffen?**

Die Maßnahme ist Gegenstand eines strukturierten Prozesses des Bundes, konkret des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, unter Einbindung der Länder. Ziel des Prozesses ist die Prüfung von Zentralisierung und Prozessoptimierung unter Berücksichtigung von bereits bestehenden Länderstrukturen. Ein Umsetzungsvorschlag wird im Anschluss durch den Bund erarbeitet.

#### **b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Ziel der Föderalen Modernisierungsagenda ist es, das Land schneller, unbürokratischer, digitaler und handlungsfähiger zu machen.

Hierzu soll auch die hier genannte Maßnahme beitragen, indem eine optimierte, durchgehend digitalisierte Prozesskette für die Erwerbsmigration sowie für die Einwanderung in Ausbildung, Studium und Qualifizierungsmaßnahmen geschaffen wird.

- c) Welche Frist hat sich die Landesregierung gegebenenfalls für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Landesregierung orientiert sich an den in der Föderalen Modernisierungsagenda genannten Fristen.

- d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Im Rahmen des oben beschriebenen strukturierten Prozesses wurden die Länder und Verbände zunächst um Stellungnahme gebeten.

**34. Zu Ziffer 174 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Zusammenarbeit beim Wissenstransfer:**

- a) Inwiefern wird die Landesregierung die Transferstellen und Infrastrukturzugänge stärken?**

Der Umsetzungsprozess für die einzelnen Maßnahmen hat gerade erst begonnen, sodass Einzelheiten zum konkreten Umsetzungsprozess derzeit noch nicht feststehen.

- b) Inwiefern wird die Landesregierung die Kapitalbereitstellung für Transfer und Gründung unterstützen?**

Der Umsetzungsprozess für die einzelnen Maßnahmen hat gerade erst begonnen, sodass Einzelheiten zur konkreten Unterstützung derzeit noch nicht feststehen.

- c) Inwiefern fördert die Landesregierung die praxisnahe Zusammenarbeit, z. B. durch den Einsatz von Innovationslotsen?**

Der Umsetzungsprozess für die einzelnen Maßnahmen hat gerade erst begonnen, sodass Einzelheiten zum konkreten Umsetzungsprozess derzeit noch nicht feststehen.

- d) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Ziel der Föderalen Modernisierungsagenda und auch der Landesregierung ist es, das Land schneller, einfacher, unbürokratischer und damit leistungsfähiger zu machen.

Hierzu soll auch die hier genannte Maßnahme beitragen, indem Zusammenarbeit gestärkt und Innovation gefördert wird, um bürokratische Hürden zu minimieren und Ressourcen freizusetzen.

- e) Welche Frist hat sich die Landesregierung gegebenenfalls für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Landesregierung orientiert sich an den in der Föderalen Modernisierungsagenda genannten Fristen.

- f) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Der Umsetzungsprozess wurde gerade erst begonnen.

**35. Zu Ziffern 177 bis 180 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Zentrale schnelle Beschaffungen und strukturiertes Wissensmanagement:****a) Inwiefern wird die Landesregierung die länderübergreifende Zusammenarbeit in den in diesen Ziffern der Modernisierungsagenda aufgeführten Maßnahmen verstärken?**

Die Landesregierung hat die länderübergreifende Zusammenarbeit bei Beschaffung, Digitalisierung und Wissenstransfer bereits verstärkt und wird dies auch weiter intensivieren. Niedersachsen verfolgt hierzu ressortübergreifend die strategischen Leitlinien „Einer für Alle (EfA) first“, „Deutschland Stack (D-Stack)“ sowie „Nachnutzung first“. Diese Leitlinien setzen darauf, digitale Lösungen möglichst arbeitsteilig zu entwickeln, bundesweit nutzbar zu gestalten und bestehende Lösungen von Bund oder anderen Ländern konsequent nachzunutzen. Insbesondere im Bereich digitaler Basis- und Online-Dienste werden EfA-Lösungen eingesetzt und ausgerollt, soweit dies rechtlich zulässig und im föderalen Kontext umsetzbar ist.

Darüber hinaus beteiligt sich Niedersachsen an föderalen Kooperationsformaten und unterstützt den Ausbau gemeinsamer Infrastrukturen und Marktplätze, die - wie in der Modernisierungsagenda vorgesehen - Skalierung, kooperatives Lernen und Wissenstransfer ermöglichen. Insbesondere nutzt das Land konsequent bei der Beschaffung von EfA-Lösungen den digitalen und standardisierten Bezugsweg über den Marktplatz für EfA-Leistungen. Auch zentral vom Land bereitgestellte Online-Dienste für Kommunen werden über diesen ressourcenschonenden Weg beschafft.

Zudem hat die Landesregierung eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) zum priorisierten Rollout von fünf ausgewählten Fokusleistungen und Leistungen von föderalem Interesse unter Beteiligung eines Bundes- und Landes-Generalunternehmers abgeschlossen. Mit diesem Modell sollen skalierbare Rolloutmodelle beim Onlinesetzen von kommunalen Leistungen gemeinsam mit Bund und den beteiligten Ländern erprobt werden. Diese Zusammenarbeit dient auch dem Austausch über Herausforderungen, Lösungen und Best-Practice-Ansätze. Die Erkenntnisse aus diesen Modellvorhaben zur Beschleunigung des flächendeckenden Angebots elektronischer Verwaltungsleistungen werden ausgewertet und sollen für weitere kommunale Verwaltungsleistungen im Land sowie für vergleichbare Vorhaben in anderen Bundesländern genutzt werden.

Die Landesregierung stärkt die länderübergreifende Zusammenarbeit auch durch die Nutzung föderaler IT-Infrastrukturen als gemeinsamen Rahmen für digitale Leistungen. Daneben werden die föderalen Strukturen gestärkt und durch ebenenübergreifende Plattformen ergänzt. Das Land Niedersachsen beteiligt sich an den derzeitigen Planungen zur Deutschen Verwaltungscloud (DVC) aktiv durch einen engen Austausch mit dem BMDS sowie eine Mitwirkung des Landes in einschlägigen Gremien und Arbeitsgruppen. Hierüber erfolgt ein enger Wissenstransfer sowie die zielgerichtete Einbringung von Impulsen.

Für eine Übersicht der in der niedersächsischen Verwaltung eingesetzten KI-Lösungen sollen diese zukünftig im Marktplatz der KI-Möglichkeiten (MaKI) des BMDS bzw. der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) eingetragen werden. Dadurch wird zusätzlich die Transparenz bezüglich der eingesetzten KI in der Verwaltung u. a. für die Bürgerinnen und Bürger an zentraler Stelle einsehbar. Niedersachsen wird den MaKI proaktiv bewerben und als zentrale Plattform intensiv nutzen, um Transparenz zu schaffen und den erfolgreichen Einsatz von KI-Lösungen in der Verwaltung sichtbar zu machen.

**b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Ziel der Landesregierung ist es, durch gemeinsame föderale IT-Infrastrukturen die Bereitstellung, die Mit- bzw. Nachnutzung und die Skalierung digitaler Lösungen im föderalen Verbund zu erleichtern. So sollen Doppelentwicklungen vermieden und Zeiten bis zur produktiven Nutzung von IT-Lösungen verkürzt werden, um somit Verfahren beschleunigen und Ressourcen bei Bund, Ländern und Kommunen effizienter einsetzen zu können.

Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Prinzip „EfA“, wonach Leistungen oder Lösungen von einem Land, einem Länderverbund oder dem Bund entwickelt und von weiteren Beteiligten genutzt werden

können. Bevor das Land beispielsweise einen Online-Dienst selbst entwickelt, erfolgt eine strukturierte Prüfung, ob eine geeignete EfA-Lösung verfügbar und in Niedersachsen einsetzbar ist. Zugleich soll strukturiertes Wissensmanagement dazu beitragen, bewährte Lösungen, Praxiserfahrungen und Innovationen zu identifizieren, aufzubereiten und skalierbar zu machen.

Der zentral angebotene MaKI soll für eine Übersicht der KI-Lösungen für das Land und auch die Kommunen genutzt werden. Auch bei der Suche nach bestehenden KI-Lösungen soll zukünftig der MaKI befragt werden, ob dort bereits Lösungen in anderen Verwaltungen aktiv sind und gegebenenfalls nachgenutzt werden könnten. Er dient damit auch dem Wissenstransfer.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu a) verwiesen.

**c) Welche Frist hat sich die Landesregierung gegebenenfalls für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Landesregierung orientiert sich bei der Umsetzung an den in der Föderalen Modernisierungsgenda vereinbarten Zeitlinien. Im Rahmen des durch das BMDS unterstützen Rollouts von fünf kommunalen Fokusleistungen und Leistungen von föderalem Interesse sollen diese bis zum 31.12.2026 flächendeckend in Niedersachsen verfügbar sein. Dies erfordert jedoch eine aktive Mitwirkung der kommunalen Vollzugsstellen.

Unabhängig hiervon sind zentrale Beschaffungen, Nachnutzungen digitaler Lösungen sowie Wissensmanagement als dauerhafte Aufgaben der Staatsmodernisierung angelegt und werden auch über diesen Zeitpunkt hinaus fortgeführt und weiterentwickelt.

Für die Eintragung der bestehenden KI-Lösungen in den MaKI wurde bisher kein konkreter Zeitplan vorgegeben. Ähnliches gilt für die Nutzung der DVC. Die DVC ist als föderales Produkt des IT-Planungsrats angelegt und soll schrittweise genutzt und ausgebaut werden.

**d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

EfA-Online-Dienste werden in Niedersachsen systematisch eingesetzt und - nach Maßgabe der jeweiligen fachlichen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen - landesweit zentral beschafft und ausgerollt. Seit August 2024 bietet das MI zudem die EfA-Online-Dienste zu den Fokusleistungen und Leistungen von föderalem Interesse den Kommunen kostenlos an und unterstützt beim Rollout dieser Leistungen.

Mit der abgeschlossenen Vereinbarung mit dem BMDS sollen die Rolloutaktivitäten bei den ausgewählten fünf Leistungen intensiviert und beschleunigt werden. Hierbei wird intensiv mit dem Bund sowie anderen Ländern kooperiert. Für die operative Umsetzung arbeitet bereits seit Februar eine neue Einheit des Landes, die Task-Force Digitalisierung Niedersachsen, bestehend aus dem MI, IT.Niedersachsen, der GovConnect GmbH sowie weiteren externen Beteiligten an einem beschleunigten Rollout von kommunalen Fokusleistungen und Leistungen von föderalem Interesse.

Bei der Erprobung des MaKI war Niedersachsen als Pilotteilnehmer beteiligt. Eine Registrierung für Ressorts und Kommunen ist bereits in der produktiven Umgebung möglich und die ersten KI-Lösungen wurden bereits eingetragen.

Der MaKI wurde im KI-Netzwerk der Ressorts vorgestellt, verbunden mit einem Aufruf zur Registrierung und zur Eintragung von KI-Lösungen. Zusätzlich sind Informationsveranstaltungen für Ressorts und Behörden vorgesehen, um den MaKI bekannter zu machen und zur Nutzung für Eintragungen als auch für Recherchen zu animieren.

Die strategischen Grundsätze „EfA first“, „D-Stack“ und „Nachnutzung first“ werden in den bestehenden Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen weiter verankert. Strukturen für Wissenstransfers und länderübergreifende Zusammenarbeit befinden sich kontinuierlich im weiteren Ausbau und in der Weiterentwicklung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu a) verwiesen.

**36. Zu Ziffer 204 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Resilienz der Verwaltungen:****a) Inwiefern führen die Landesregierung und die ihnen nachgeordneten Behörden regelmäßig Stresstests durch?**

Niedersachsen nimmt regelmäßig an der vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe für den Bund und die Länder organisierten „Länder- und ressortübergreifenden Krisenmanagementübung“ (LÜKEX) und anderen Übungsformaten teil. Größere Übungsgeschehen mit Beteiligung bzw. im Auftrag oberster Landesbehörden haben in den letzten Jahren wie folgt stattgefunden:

- 2023: LÜKEX 23,
- 2024: Vegetationsbrandbekämpfungsübung niedersächsischer und bayerischer Feuerwehrein-satzkräfte („Eichkater“) unter Beteiligung u. a. der Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen,
- 2025: Übung der Medical Task Forces sowie länder-, ressort- und ebenenübergreifende Kommu-nikationsübungen.

Die Abstände sind je Übungsformat unterschiedlich und unterliegen keinem starren zeitlichen Muster. Durch die unterschiedlichen Übungsformate finden unterjährig in der Regel mehrfach Übungen statt. Der Umfang der beteiligten Behörden hängt dabei vom Übungsformat ab; an den Übungen sind so-wohl oberste, als auch obere Landesbehörden beteiligt.

Hierneben finden in Teilbereichen weitere Krisenstabsschulungen und Krisenstabsübungen statt.

**b) Inwiefern folgt auf diese Stresstests eine Implementierung der gewonnenen Er-kenntnisse?**

Im Rahmen dieser Übungen gewonnene Erkenntnisse fließen bei Bedarf in die Überarbeitung der bestehenden Strukturen ein. So wird infolge der Erkenntnisse aus der LÜKEX 23 das zuletzt 2023 umfangreich überarbeitete Krisenmanagement der Landesregierung derzeit erneut weiterentwickelt.

**37. Zu Ziffer 208 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Digitale Kommunikation:****a) Inwiefern stellt die Landesregierung eine vollständig digitale medienbruchfreie An-tragsstellung und -bearbeitung sicher? Wo ist dies bisher noch nicht möglich und weshalb?**

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass in Niedersachsen Verwaltungsleistungen vollständig digi-tal und medienbruchfrei von der Antragstellung bis zur fachlichen Bearbeitung und Bescheidung abgewickelt werden. Dafür hat die Landesregierung im Rahmen der Realisierung des Handlungs-plans DVN als Teil der IT-Strategie „Digitale Verwaltung 2030“ bereits mehrere Maßnahmen umge-setzt. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere die Bereitstellung von Basisdiensten wie z. B. der eAkte und dem Antragsportal NAVO. Bei der Einführung von Online-Diensten werden eFA-Leistungen priorisiert. Die Anbindung von Online-Diensten erfolgt über Nutzendenkonten für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger (mein Unternehmenskonto [MUK] und BundID). Ferner werden der-zeit Low-Code-Plattformen im Rahmen der Fachverfahrensmodernisierung etabliert. ePayment als zentrale Bezahlkomponente steht für die Nutzung in den niedersächsischen Behörden bereit.

Gleichwohl ist eine vollständig medienbruchfreie Abwicklung bislang in vielen Bereichen noch nicht erreicht. Dies betrifft insbesondere komplexe oder rechtlich anspruchsvolle Verfahren, bei denen wei-terhin Schriftformerfordernisse bestehen oder bundes- bzw. EU-rechtliche Vorgaben eine rein digi-tale Abwicklung einschränken. Auch heterogene IT-Landschaften, fehlende Schnittstellen zwischen Altsystemen sowie unterschiedliche Digitalisierungsstände führen noch zu Medienbrüchen.

Eine besondere Herausforderung für eine vollständige digitale, medienbruchfreie Abbildung der Pro-zesse stellen bisher fehlende Standards dar. Um Abhilfe zu schaffen, wird gemeinsam von Bund und Ländern an Standards gearbeitet. Eine wichtige Initiative bildet hierfür die schrittweise Entwicklung des D-Stacks. Mit IT-Planungsratsbeschluss vom 18.03.2026 ist in diesem Kontext ein wichtiger Standard z. B. für den Datenaustausch mit FIT-Connect bundeseinheitlich festgelegt worden. FIT-Connect dient dabei als sichere Transportinfrastruktur, die unterschiedliche Online-Dienste und

Fachverfahren über alle föderalen Ebenen hinweg vernetzt und damit einen wichtigen Beitrag zur medienbruchfreien Vernetzung leistet.

Darüber hinaus können organisatorische und technische Herausforderungen, wie etwa die Integration bestehender Fachverfahren, Datenschutzanforderungen oder begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen, die vollständige Digitalisierung verzögern.

Die Landesregierung arbeitet kontinuierlich daran, bestehende Hürden abzubauen, rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen und die technische Infrastruktur weiter zu vereinheitlichen. So soll das Ziel einer vollständig digitalen und medienbruchfreien Verwaltung schrittweise erreicht werden. Hierzu hat das Land Niedersachsen zugunsten der Kommunen eine Task-Force Digitalisierung eingerichtet, bei der alle von der Digitalisierung betroffenen Akteure zusammenarbeiten. Die Task-Force hilft zunächst beim Rollout von Fokuleistungen und Leistungen von föderalem Interesse, anschließend soll sie auch die Ende-zu-Ende-Digitalisierung unterstützen. Teil der Task-Force sind u. a. das MI, die GovConnect und IT.Niedersachsen.

Daneben haben das BMDS und das Land Niedersachsen ein gemeinsames Engagement zur Unterstützung der Kommunen in Niedersachsen beim flächendeckenden Rollout von fünf Online-Diensten vereinbart. Das BMDS unterstützt diesen Prozess sowohl finanziell als auch organisatorisch. Die GovDigital, ein bundesweiter Zusammenschluss von IT-Dienstleistern, hat im Auftrag des BMDS die GovConnect, einen Zusammenschluss niedersächsischer IT-Dienstleister, als Generalunternehmerin für den flächendeckenden Rollout eingesetzt. Das gemeinsame Ziel von Bund und Land ist es, mehr Tempo bei der Digitalisierung und landesweit spürbare Verbesserungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen zu erreichen.

**b) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung gegebenenfalls zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Die Landesregierung verfolgt das konkrete Ziel, den Zugang zur öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen nutzerfreundlich und rechtskonform zu digitalisieren. Konkret soll erreicht werden, dass Verwaltungsleistungen durchgängig medienbruchfrei digital abgewickelt werden können und Anträge sicher, standardisiert und elektronisch weiterverarbeitbar in der Verwaltung eingehen. Damit werden effiziente digitale Workflows auf Bürger- und Behördenseite erreicht. Dabei sind die Wahrung der Barrierefreiheit, des Diskriminierungsverbots und des Sozialstaatsprinzips zu berücksichtigen. Analoge Alternativen sind für Personen vorzuhalten, die den digitalen Weg nicht oder nur eingeschränkt nutzen können. Ziel ist es außerdem, Effizienz, Transparenz und Servicequalität der Verwaltung zu verbessern, ohne einzelne Nutzergruppen auszuschließen.

Entsprechend der Nummer 208 der Föderalen Modernisierungsagenda sind Bund und Länder übereingekommen, im Verwaltungsverfahrensrecht die grundsätzliche elektronische Kommunikation beidseitig, d. h. sowohl für Behörden als auch für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen, zu verankern. Diese soll im Grundsatz schriftformersetzend sein, es sei denn das Fachrecht verlangt explizit eine qualifizierte Form der elektronischen Kommunikation.

**c) Welche Frist hat sich die Landesregierung für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Ende-zu-Ende Digitalisierung ist ein komplexer, anspruchsvoller Prozess. Eine vollständige digitale medienbruchfreie Bearbeitung muss viele einzelne Komponenten berücksichtigen und integrieren. Diese können je nach Antragsverfahren differieren. Der Bund hat sich für die Ende-zu-Ende Digitalisierung seiner wesentlichen elektronischen Verwaltungsleistungen eine Frist bis Ende 2029 gesetzt (vgl. § 6 Abs. 1 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung). Niedersachsen orientiert sich daran. Auf Länder- und Kommunalebene geht es aber quantitativ um eine sehr viel höhere Zahl von Verwaltungsleistungen. Im Übrigen ist das Land auch hier zu gewissem Grade von landesübergreifenden Entwicklungen abhängig, wie z. B. im Bereich des D-Stacks und der Registermodernisierung.

Außerdem werden kontinuierliche Weiterentwicklungen sowie Optimierungsprozesse der bestehenden Verfahren geprüft.

**d) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Die Einführung einheitlicher Servicekonten ist in Niedersachsen mit der flächendeckenden Nutzung der bundesweit einheitlichen Servicekonten BundID sowie des MUK abgeschlossen.

Ein monatlich aktualisierter Überblick über die Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen ist im Dashboard Digitale Verwaltung unter <https://dashboard.digitale-verwaltung.de/> öffentlich einsehbar, wobei eine Auswertung bis auf Gemeindeebene möglich ist.

Durch die Arbeit der Task-Force hat sich Niedersachsen im Bundesvergleich bei der Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen von Platz 11 im Berichtszeitraum Februar 2026 auf Platz 5 im Berichtszeitraum März 2026 verbessert.

Rechtlich hat der Bund Änderungsvorschläge für das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erarbeitet, um die digitale Kommunikation als Regelfall einzuführen. Diese Vorschläge werden durch die Landesregierung unterstützt. Eine entsprechende bundesrechtliche Regelung wurde dann auch in Niedersachsen über § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) zum Tragen kommen.

**38. Zu Ziffer 226 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 - Fachbegriffe und Definitionen vereinfachen:****a) Inwiefern wird die Landesregierung Fachbegriffe und Definitionen im Landesrecht vereinfachen und modularisieren?**

Der Umsetzungsprozess für die einzelnen Maßnahmen hat gerade erst begonnen, sodass Einzelheiten zum konkreten Vereinfachungsprozess derzeit noch nicht feststehen.

**b) Inwiefern wird die Landesregierung an der Bereitstellung einer interaktiven Rechtsbibliothek mitwirken?**

Der Umsetzungsprozess für die einzelnen Maßnahmen hat gerade erst begonnen, sodass Einzelheiten zum konkreten Umsetzungsprozess und die Mitwirkung der Landesregierung derzeit noch nicht feststehen.

**c) Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung gegebenenfalls zu dieser Ziffer der Modernisierungsagenda?**

Ziel der Föderalen Modernisierungsagenda ist es, das staatliche Handeln schneller, einfacher, effizienter und bürgernäher zu machen.

Hierzu soll auch die hier genannte Maßnahme beitragen, indem Fachbegriffe und Definitionen vereinfacht werden, um Verfahren zu beschleunigen und staatliche Strukturen effizienter zu gestalten.

**d) Welche Frist hat sich die Landesregierung gegebenenfalls für dieses Vorhaben gesetzt?**

Die Landesregierung orientiert sich an den in der Föderalen Modernisierungsagenda genannten Fristen.

**e) Wie ist gegebenenfalls der Sachstand zur Umsetzung dieses Vorhabens?**

Der Umsetzungsprozess wurde gerade erst begonnen.